OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651713/7/KH

Datum:
Linz, 20. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M R, vertreten durch RA Dr. M H, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27. Februar 2020, GZ: BHVBVerk-2019-474718/22/Pl, wegen einer Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Zeit der Entziehung der Lenkberechtigung auf vier Monate herabgesetzt wird und die gemäß § 24 Abs. 3 FSG angeordneten begleitenden Maßnahmen entfallen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 27. Februar 2020, GZ: BHVBVerk-2019-474718/22-Pl, entzog die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) M R (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) die Lenkberechtigung für 8 Monate (gerechnet ab 19. Oktober 2019, bis zum Ablauf des 19. Juni 2020; Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG) und ordnete eine Nachschulung und die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie eines amtsärztlichen Gutachtens (Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 3 FSG) an.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass es nicht zutreffend sei, dass er in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von mindestens 0,8 mg/l Atemluftalkoholgehalt einen PKW gelenkt habe. Er habe an diesem Abend von 19:00 Uhr bis 00:45 Uhr sechs Halbe Bier konsumiert, wobei kein Nachtrunk oder Sturztrunk vorgelegen sei. Er habe nach einer Auseinandersetzung mit seiner Frau, welche mindestens zwei Stunden gedauert habe, mehr Alkohol konsumiert. Er habe in der Stunde vor dem Verkehrsunfall jedenfalls noch zumindest zwei Halbe Bier getrunken, wovon er das letzte Bier in der letzten halben Stunde vor Fahrtantritt konsumiert habe. Bei der durch die belangte Behörde erfolgten Rückrechnung sei dies nicht berücksichtigt worden. Die Aufnahme des Alkohols sei zum Zeitpunkt der Messung noch in der Anflutungsphase gewesen. Es würden somit jegliche Beweisergebnisse zur Annahme, dass der Bf das Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von mindestens 0,8 mg/l Atemluftalkoholgehalt gelenkt habe, fehlen.
Abschließend wird die Abänderung des angefochtenen Bescheids dahingehend beantragt, dass die Lenkberechtigung nur für die Dauer von vier Monaten, gerechnet ab 19. Oktober 2019, entzogen wird und die Beibringung des amtsärztlichen Gutachtens sowie einer verkehrspsychologischen Stellungnahme entfällt.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Zugleich ist beim Landesverwaltungsgericht ein Beschwerdeverfahren unter der GZ: LVwG-603633 aufgrund der Beschwerde des Bf gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27. Februar 2020, GZ: BHVB/919170086312/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO), welches auf demselben Sachverhalt beruht, anhängig.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde eine fachliche Stellungnahme einer medizinischen Amtssachverständigen zur Frage der von der belangten Behörde vorgenommenen Rückrechnung hinsichtlich der Alkoholisierung des Bf zum Unfallzeitpunkt eingeholt. Insbesondere wurde um fachliche Stellungnahme dazu ersucht, ob der Bf zur Tatzeit die von der belangten Behörde festgestellte Alkoholisierung von mindestens 0,8 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft aufgewiesen hat, auch unter Berücksichtigung der Vorbringen des Bf hinsichtlich seines Konsumverhaltens an jenem Abend.
In der fachlichen Stellungnahme wird zusammengefasst ausgeführt, dass die Blutalkoholberechnung per Widmark-Formel mit Reduktionsfaktor 0,7 und Resorptionsdefizit von 20 % nach 6 Stunden Elimination einen Blutalkoholwert von 0,21 Promille für 4 Halbe Bier zum Tatzeitpunkt ergibt, wobei die zwei Halben Bier, die in der letzten Stunde getrunken worden sind, einen Blutalkoholwert von 0,4 Promille ergeben, wobei eine Halbe Bier mit 1,0 Promille unter Berücksichtigung der Elimination während einer Stunde von 1 Promille für den Tatzeitpunkt zu den 0,21 Promille addiert werden könne, sodass sich dabei ein Wert von 0,31 Promille für den Tatzeitpunkt ergibt.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 25. Oktober 2019, 01:00 Uhr, in x A, B x, B x, Bereich E bis Höhe B x, den PKW mit dem Kennzeichen x und verursachte einen Verkehrsunfall mit Sachschaden. Ein um 02:11 Uhr durchgeführter Test des Alkoholgehalts seiner Atemluft am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,75 mg/l.

2. Der Bf hat angegeben, zwischen 19:00 Uhr und 00:45 Uhr sechs Bier getrunken zu haben, wobei er nach seinen Angaben in der letzten Stunde vor Fahrtantritt zwei Bier bzw. das letzte Bier in der letzten halben Stunde vor Fahrtantritt konsumiert hat. Der von der medizinischen Amtssachverständigen aufgrund der Angaben des Bf berechnete Alkoholwert zum Unfallzeitpunkt beträgt 0,31 Promille und weicht somit erheblich vom Testergebnis des Alkomaten ab.

3. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf zum Unfallzeitpunkt einen Alkoholgehalt der Atemluft von mindestens 0,8 mg/l aufgewiesen hat. Davon, dass der Bf zur Tatzeit am Tatort ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, ist jedoch auszugehen. Dies wurde von ihm nicht bestritten, weiters wurden von den bei der Kontrolle anwesenden Polizeibeamten beim Bf u.a. deutlicher Alkoholgeruch, ein unsicherer Gang und eine veränderte Sprache wahrgenommen und liegt ein entsprechendes Ergebnis des Alkomat-Tests eine Stunde nach der Tatzeit vor.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt und Einholung einer fachlichen Stellungnahme einer medizinischen Amtssachverständigen. Diese wurde den Parteien zum Parteiengehör übermittelt.

2. Der Alkoholgehalt der Atemluft des Bf zum Messzeitpunkt betrug 0,75 mg/l, wobei die Messung eine Stunde nach dem Verkehrsunfall erfolgt ist. Bei dem zur Messung des Alkoholgehalts der Atemluft des Bf verwendeten Alkomaten handelte es sich um ein geeichtes Gerät, an dessen Messergebnis kein Grund zu zweifeln besteht. Der Eichschein des gegenständlichen Geräts wurde dem Bf übermittelt. Andererseits erzielte die von der medizinischen Amtssachverständigen durchgeführte Berechnung unter Annahme des vom Bf angegebenen Alkoholkonsums einen wesentlich niedrigeren Alkoholwert.

Zum Wahrheitsgehalt der Angaben von Beschuldigten ist im Allgemeinen festzuhalten, dass es grundsätzlich der Lebenserfahrung entspricht, dass die von jemandem bei der ersten Gelegenheit gemachten Angaben der Wahrheit am nächsten kommen (VwGH 25.6.1999, 99/02/0076 ua).

Aufgrund der großen Divergenz der von der Amtssachverständigen infolge der Angaben des Bf in der Beschwerde angestellten Berechnungen hinsichtlich des Alkoholisierungsgrades des Bf zur Tatzeit im Vergleich zum Ergebnis des Alkomat-Tests folgert das Verwaltungsgericht, dass die Angaben des Bf zu seinem Alkoholkonsum vor Fahrtantritt nicht zur Gänze der Wahrheit entsprechen – da genauere Angaben seitens des Bf, um welche exakte Uhrzeit er welches Bier getrunken hat, jedoch nicht möglich sind, sondern eine Erinnerung seinerseits bezüglich der ungefähren Trinkzeit nur noch hinsichtlich der letzten beiden Halben Bier besteht und da seine Angaben hinsichtlich der Trinkmenge bei der ersten sich bietenden Gelegenheit im Rahmen der Polizeikontrolle erfolgten, kann den diesbezüglichen Angaben des Bf jedoch nicht jeglicher Wahrheitsgehalt abgesprochen werden.

Die belangte Behörde hat im gegenständlichen Fall selbständig eine Rückrechnung des Blutalkoholgehalts des Bf zum Unfallzeitpunkt mit einer gleichbleibenden Abbaurate von 0,10 Promille vorgenommen und kam zu dem Schluss, dass dieser „mindestens 0,8 mg/l Atemluftalkoholgehalt“ (1,6 Promille BAK) betragen habe. Dabei wurden jedoch die von der medizinischen Amtssachverständigen in ihrer Stellungnahme berücksichtigten Gesichtspunkte nicht mit einbezogen. Als Beweisergebnis ist somit festzuhalten, dass der Bf zur Tatzeit am Tatort das gegenständliche Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, wobei der Alkoholkonsum vor Fahrtantritt von ihm nicht abgestritten wurde und von den Polizeibeamten im Rahmen der Kontrolle zB auch deutlicher

Alkoholgeruch des Bf wahrgenommen wurde, ebenso liegt ein entsprechendes Ergebnis des Alkomat-Tests vor – allerdings kann im vorliegenden Einzelfall aus den erwähnten Gründen nicht festgestellt werden, dass der Bf zur Tatzeit einen Alkoholgehalt der Atemluft von mindestens 0,8 mg/l aufgewiesen hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

„§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein. [...]“

„§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
[...]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist; [...]“

Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

„§ 26. (1) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen

Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch
1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder
2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat,
so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im festgestellten Sachverhalt sowie in der Beweiswürdigung ausgeführt, geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass der Bf in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt hat, wobei der konkrete Alkoholisierungsgrad zur Tatzeit, insbesondere dass der Bf einen Alkoholgehalt der Atemluft von mindestens 0,8 mg/l aufgewiesen hat, nicht festgestellt werden kann. Der Bf hat somit gegen § 99 Abs. 1b StVO verstoßen.

2.2. Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, die Lenkberechtigung zu entziehen, wobei die Verkehrszuverlässigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 leg. cit. eine dieser Voraussetzungen darstellt.
Als verkehrszuverlässig gilt eine Person gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 FSG, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch Trunkenheit gefährden wird. Als Tatsache im Sinn des Abs. 1 gilt insbesondere eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960.

Die Entziehung der Lenkberechtigung erfolgte entsprechend den angeführten Bestimmungen des FSG. Zur Entziehungsdauer ist anzumerken, dass die belangte Behörde von der Verwirklichung eines Delikts gemäß § 99 Abs. 1 StVO (Tatvorwurf: mindestens 0,8 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft) ausging, diese jedoch wie ausgeführt nicht festgestellt werden konnte. Gemäß § 26 Abs. 1 Z. 2 FSG ist die Lenkberechtigung mindestens für drei Monate zu entziehen, wenn ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1b StVO verwirklicht und zusätzlich ein Verkehrsunfall verursacht wurde. Da wie im Rahmen der Beweiswürdigung erwähnt aufgrund des Ergebnisses der fachlichen Stellungnahme der medizinischen Amtssachverständigen Zweifel an den Angaben des Bf zu seinem Trinkverhalten nicht ausgeräumt werden konnten und da im vorliegenden Fall der Alkomat-Test einen Wert von 0,75 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft des Bf ergeben hat und an der Messung per se keine Zweifel bestehen, wird die Lenkberechtigung des Bf zusätzlich zu der in § 26 Abs. 1 Z. 2 FSG festgesetzten Mindestentzugszeit für ein weiteres Monat entzogen. Dies entspricht im Übrigen dem Antrag des Bf in der Beschwerde.

Die im angefochtenen Bescheid weiters enthaltenen Anordnungen gemäß § 24 Abs. 3 FSG (Nachschulung, verkehrspsychologische Stellungnahme, amtsärztliches Gutachtens) wurden aufgrund der von der belangten Behörde getroffenen Annahme des Vorliegens eines Delikts gemäß § 99 Abs. 1 StVO zwingend angeordnet. Aufgrund der Subsumtion der Verwaltungsstraftat unter eine andere Strafnorm, nämlich § 99 Abs. 1b StVO können diese weiteren Anordnungen entfallen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall stand die Ermittlung hinsichtlich von Fragen der Beweiswürdigung im Vordergrund, welche einzelfallbezogen zu behandeln sind.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing